

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der OSTERHOLD SPEZIALKABEL GmbH 02/2006

## I. Allgemeines

1. Sämtliche, auch zukünftige Aufträge werden ausschließlich gemäß den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen durchgeführt. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir unser Einverständnis ausdrücklich schriftlich erklären.
2. Nebenabreden und Abweichungen von den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, soweit sie schriftlich bestätigt worden sind.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## II. Vertragsschluß

Unsere Angebote sind freibleibend. Darin enthaltene Preisangaben sind nur für die Dauer von 30 Tagen gültig.

Wir sind zur Lieferung nur bei schriftlicher Vereinbarung oder schriftlicher Bestätigung durch uns verpflichtet.

## III. Lieferfristen

1. Die Lieferzeiten ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Sofern Liefertermine genannt sind, sind diese annähernd und unverbindlich, es sei denn, daß sie mit dem Vermerk „fix“ versehen sind. Die Lieferfristen beginnen mit dem Ablauf des Tages, an dem die Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhalts erzielt wird, frühestens mit der Annahme oder Bestätigung des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer vom Besteller zu leistenden Anzahlung. Im Falle der Nichterfüllung unserer Zahlungsbedingungen sind wir von der Lieferfrist entbunden.
2. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware verladen worden ist oder mangels rechtzeitiger Stellung des Transportmittels verladebereit zur Verfügung steht.
3. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren Hindernissen, wie z. B. Störungen unseres Betriebes oder des Betriebes von Vorlieferanten, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, werden die Lieferfristen für die Dauer dieser Auswirkung angemessen verlängert. Lieferverzug tritt nicht ein.
4. Bei von uns zu vertretender Nichteinhaltung der Lieferfristen oder Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Besteller bei Nachweis eines konkreten Schadens eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zum Betrage von insgesamt 5 % des Wertes der nichterfolgten Lieferung verlangen. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Unsere Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit bleiben hiervon unberührt.
5. Wird die Auslieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, so können wir beginnend 7 Tage nach Zugang der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat berechnen.

## IV. Lieferung und Leistung

1. Teilleistungen sind zulässig, falls diese nicht den Vertragszweck gefährden. Teilleistungen können von uns separat abgerechnet werden.
2. Die Wahl des Versandweges und der Transport erfolgt nach unserem pflichtgemäßen Ermessen.
3. Bei Verkäufen nach Gewicht gilt das auf der Versandstation festgestellte Gewicht, beim Verkauf von Längen die beim Verladen ermittelte Länge. Wir behalten uns eine Liefermengentoleranz von + / - 10 % vor. Eine Fixlängengarantie wird nicht übernommen. Eine Erhöhung der Fracht- und Gestehungskosten sowie neu eingeführte Verkehrsbelastung berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen.
4. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Bestellers, und zwar auch bei Frankopreisen, wenn wir den Transport übernehmen oder wenn die Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort erfolgt.
5. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Lieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrene Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Besteller zu vertreten sind, werden berechnet.

## V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk oder ab Lager ausschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird mit dem am Liefertag geltenden Satz gesondert berechnet.
2. Sofern der Besteller Unternehmer ist, werden alle nach Vertragsabschluß eingeführten gesetzlichen Abgaben und Gebührenerhöhungen, durch welche die Preise der Osterhold Spezialkabel GmbH direkt oder indirekt beeinflusst werden, dem Besteller berechnet. Sollte der Besteller Verbraucher sein, so werden alle nach Vertragsabschluß eingeführten gesetzlichen Abgaben und Gebührenerhöhungen, durch welche die Preise der Osterhold Spezialkabel GmbH direkt oder indirekt beeinflusst werden, dem Besteller berechnet, sofern die Ware später als vier Monate nach Vertragsabschluß geliefert wird.
3. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 3 % Skonto vom Warenettoabtrag einschließlich Mehrwertsteuer zu erfolgen, wobei Fracht und Verpackung nicht skontierfähig sind, sondern werden innerhalb von 25 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Bestellers keine sonstigen fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Werden die vorstehenden Zahlungsfristen überschritten, können wir unbeschadet weitergehende Ansprüche wie Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Sollte bei dem Geschäft ein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB beteiligt sein, so können wir unbeschadet weitergehende Ansprüche wie Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu tragenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
4. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
5. Es steht uns jeder Zeit frei, für bereits gelieferte oder noch zu liefernde Ware ohne Angaben von Gründen Sicherheiten oder Zahlungen zu verlangen. Solange die verlangte Sicherheit oder Zahlung nicht bei uns eingegangen ist, sind wir von der Leistungserbringung befreit und die Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
6. Werden Schecks oder Wechsel gegeben, gilt die Zahlung erst bei Einlösung als bewirkt. Diskont-, Wechselspesen und –kosten trägt der Besteller, sofern nichts anderes bestimmt ist.
7. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge als berechtigt erweist.

## VI. Gewährleistung

1. Die Ware ist vom Besteller bei Anlieferung unverzüglich zu prüfen. Gewichts- bzw. Längendifferenzen sind sofort nach Erhalt der Ware auf der Lieferquittung zu vermerken. Spätere Reklamationen können keine Berücksichtigung finden.
2. Beanstandungen der Warenbeschaffenheit müssen unverzüglich nach Eintreffen der Ware telefonisch oder fernschriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Liefererhalt hier eintreffend schriftlich spezifiziert geltend gemacht werden. Unterläßt der Besteller die Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Die gerügte Ware muß im Zustand der Anlieferung verbleiben. Der Besteller ist zur lastenfremen und sorgfältigen Verwahrung verpflichtet.
4. Im Falle begründeter Reklamationen erfolgt nach unserer Wahl entweder eine Ersatzleistung, ein Rücktritt vom Vertrag oder eine angemessene Kaufpreisminderung; weitergehende Ansprüche, auch Ersatz von Lager- und Transportkosten sind ausgeschlossen, soweit nicht kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen gehaftet wird.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monate ab Übergabe der Lieferung.
6. Eine Hemmung der Verjährung der Gewährleistungsansprüche gem. § 203 BGB tritt nur ein, wenn die Verhandlungen mit unseren gesetzlichen Vertretern geführt werden.

## VII. Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. VII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Art. VI Nr. 5. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## VIII. Eigentumsvorbehalt und erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders gezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldo-Forderung.
2. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
3. Falls der Besteller in Verzug ist oder unsere Interessen durch die Lage oder das Verhalten des Bestellers gefährdet sind, sind wir befugt, sowohl lastenfrem Über sendung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware vom Besteller oder dessen Abnehmen zu verlangen als auch diese Waren auf Kosten des Bestellers abzuholen und darüber zu verfügen.
4. Von einer Pfändung der Ware oder sonstiger Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschuß des Eigentumserwerbs gem. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware i. S. d. Bestimmungen.
6. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, sofern er nicht im Verzug ist, veräußern. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen sind ausgeschlossen.
7. Die Forderung des Bestellers aus dem Verkauf wird an uns abgetreten, wir nehmen die Abtretung an. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren oder Leistungen ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
8. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, eine Auskunft über den Verbleib der vorbehaltenen Waren zu geben, uns entsprechenden Einblick in seine Geschäftsbücher zu gewähren und die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben. Zum Einzuge der abgetretenen Forderungen ist der Besteller nur bis zum Widerruf nach unserem freien Ermessen berechtigt.
9. Mit der Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## IX. Anwendung deutschen Rechts und Gerichtsstand

1. Auf alle Verträge findet deutsches Recht Anwendung, auch wenn der Besteller einer anderen Rechtsordnung angehört.
2. Erfüllungsort ist Haan.
3. Ist der Besteller Kaufmann, ist der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, unser Geschäftszit.

## X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.